



S A T Z U N G

über die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Eichenzell mit Gebührenordnung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit den §§ 1 – 5a und 9, 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell in der Sitzung am 10. November 2021, nachstehende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Eichenzell mit Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Räume der einzelnen Bürger-, Gemeinschaftshäuser und der sonstigen öffentlichen Einrichtungen (Wäscherei, Backhäuser) der Gemeinde Eichenzell können zu Veranstaltungen für private, gemeinnützige, kulturelle, jugendpflegerische, kommunale, staatsbürgerliche und gesellschaftliche Zwecke bzw. zum zweckgebundenen Gebrauch genutzt werden. Für die Benutzung werden die Gebühren bzw. Kostenanteile entsprechend nachstehender Gebührenordnung erhoben.
- (2) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder durch die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Einrichtungen besteht nicht. Die Gemeinde behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund, die Zusage wieder zurückzunehmen. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt (wie Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien etc.) oder aus anderen wichtigen Gründen, insbesondere, wenn Umstände oder Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten nicht gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

- (4) Das Hausrecht über die in § 1 (1) genannten Einrichtungen übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell bzw. dessen Beauftragte aus. Der Gemeinde bzw. deren Beauftragten ist zur Kontrolle jederzeit der freie Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gestatten. Die Beauftragten sind berechtigt, im Auftrag des Gemeindevorstandes Weisungen zu erteilen.

§ 2 Vergabe

- (1) Die Vergabe der in § 1 (1) genannten Einrichtungen erfolgt durch den jeweiligen Beauftragten. Ausgenommen ist der OT Eichenzell. Terminanfragen sind hier an die Gemeindeverwaltung Eichenzell zu richten.
- (2) Die Vergabe der Bürger- / Dorfgemeinschaftshäuser an ortsfremde Vereine und Gruppen (insbesondere politische Gruppierungen) bedarf der vorherigen Genehmigung des Gemeindevorstandes.
- (3) Die Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten für die Abhaltung von Polterabenden ist nicht gestattet. Eine Abhaltung von Discoververanstaltungen und Kleintierausstellungen kann im Einzelfall durch den Gemeindevorstand genehmigt werden.
- (4) Der Veranstalter / Nutzer darf die angemieteten Räumlichkeiten nicht weiter- oder untervermieten bzw. Dritten überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck gebrauchen. Die mit der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen sind vom Benutzer einzuhalten.
- (5) Vermietet wird grundsätzlich nur das jeweilige Bürger- / Gemeinschaftshaus mit Inneneinrichtung. Die Mitbenutzung der Außenanlage bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde. Dem Benutzer obliegt auch hierfür die Sorgfaltspflicht, insbesondere in Bezug auf die Vermeidung von Lärm. Es wird auf § 11 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung verwiesen.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Bürger- / Gemeinschaftshäuser sowie der sonstigen öffentlichen Einrichtungen gem. dieser Satzung sind die in der Gebührenordnung (§ 6) festgesetzten Gebühren und Nebenkosten von den Veranstaltern / Nutzern an die Gemeinde zu entrichten. Der Gemeindevorstand kann die Höhe der Nebenkosten, insbesondere für Wasser, Kanal, Strom, Heizung, Reinigung und Personal entsprechend der Kostenentwicklung jährlich neu festlegen.
- (2) Alle Gebühren und Nebenkosten für die Benutzung der Bürger- / Dorfgemeinschaftshäuser werden **pro Veranstaltungstag** erhoben. Für Auf- / Abbauarbeiten und Reinigung können die Räumlichkeiten **in der Regel** am Vortag ab 12.00 Uhr und am Folgetag bis 12.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. In Ausnahmefällen können, soweit sich keine Überschneidung mit anderen Veranstaltungen ergeben, die Auf- und Abbauzeiten am Vor- und Folgetag individuell mit dem Hausmeister vereinbart werden. Bei Auf-, Abbau- und Reinigungszeiten über

den Vor- bzw. Folgetag hinaus werden diese jeweils als voller Veranstaltungstag berechnet.

- (3) Bei einer Nutzungsdauer bis 2 Stunden (Veranstaltung inklusive Auf- / Abbau und Reinigung) werden 25 % der Benutzungsgebühren und Nebenkosten, mindestens jedoch 15,00 €, erhoben. Ggf. anfallende Reinigungs- und Personalkosten sind in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Gewerbe-, Industrie-, Handels-, Handwerksbetriebe oder sonstige Geschäftstreibende zahlen den Firmentarif in § 6 „Gebührenordnung“.
- (5) Nutzer mit Wohn- oder Vereinssitz außerhalb der Gemeinde Eichenzell zahlen den Tarif für auswärtige Nutzer in § 6 „Gebührenordnung“.
- (6) Ortsansässige Vereine, Kirchen, Gruppen und politische Parteien können die Räumlichkeiten eines Bürger- / Dorfgemeinschaftshauses für regelmäßige interne Versammlungen, Übungsstunden, Mitglieder-, Jahreshauptversammlungen und Weihnachtsfeiern ohne Zahlung von Benutzungsgebühren und Nebenkosten (ausgenommen ggf. anfallende Reinigungs- und Personalkosten) in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für die Durchführung von Tischtennisturnieren, die nicht in den örtlichen Sportstätten abgehalten werden können.
- (7) Darüber hinaus gewährt die Gemeinde Eichenzell allen ortsansässigen Vereinen, Kirchen, Gruppen und politischen Parteien einen Veranstaltungstag pro Jahr für eine öffentliche Veranstaltung in einem Bürger- / Dorfgemeinschaftshaus ohne Berechnung der Benutzungsgebühren und Nebenkosten (ausgenommen ggf. anfallende Reinigungs- und Personalkosten). Von dieser Regelung ausgenommen sind Vereinszusammenschlüsse, wie Vereinsgemeinschaften, sofern diese keine eigenen Veranstaltungen durchführen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Untergruppen, Abteilungen sowie Fördervereine, die in erster Linie aus steuerlichen Zwecken oder zur Beschaffung von Geldern und Spenden gegründet wurden (ausgenommen: Fördervereine der örtlichen Schulen und der Grundschule Hattenhof).
- (8) Wahl- und Informationsveranstaltungen ortsansässiger politischer Parteien / Wählervereinigungen sind von den Benutzungsgebühren und Nebenkosten (ausgenommen ggf. anfallende Reinigungs- und Personalkosten) befreit.
- (9) Für die Ausrichtung von Kommerzfeierlichkeiten ortsansässiger Vereine und Gruppen aus Anlass von Vereinsjubiläen erfolgt eine Freistellung von der Gebührenpflicht und den Nebenkosten (ausgenommen ggf. anfallende Reinigungs- und Personalkosten) für einen Veranstaltungstag. Darunter fallen Jubiläen für 10- und 25-jähriges Vereinsbestehen. Danach erfolgt die Freistellung jeweils für Jahre, die durch 25 teilbar sind.
- (10) Soziale und karitative Veranstaltungen für Senioren, Kinder und Menschen mit Behinderung in den Bürger- / Dorfgemeinschaftshäusern sind gebühren- und nebenkostenfrei (ausgenommen ggf. anfallende Reinigungs- und Personalkosten), sofern die Veranstaltungen keinen kommerziellen Charakter haben und keine Eintrittsgelder erhoben werden.
- (11) Die Gemeinde gewährt allen ortsansässigen Schulen sowie der Grundschule Hattenhof einen freien Veranstaltungstag pro Jahr in einem Bürger- / Dorfgemeinschaftshaus ohne Berechnung der Benutzungsgebühren und

Nebenkosten (ausgenommen ggf. anfallende Reinigungs- und Personalkosten). Für weitere Veranstaltungen im gleichen Jahr erhebt die Gemeinde lediglich 50 % der Benutzungsgebühren und Nebenkosten. Von der Reduzierung sind Reinigungs- und ggf. anfallende Personalkosten ausgenommen.

- (12) Für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, Kirchen, Gruppen und politischer Parteien, deren Erlös in voller Höhe sozialen, kirchlichen oder karitativen Zwecken zur Verfügung gestellt wird, kann der Gemeindevorstand die Benutzungsgebühren und Nebenkosten erlassen. Die Gebührenbefreiung ist vor der Veranstaltung zu beantragen und vom Gemeindevorstand zu genehmigen.
- (13) Der Gemeindevorstand behält sich vor, bei Vorliegen besonderer Gründe, abweichend von den vorstehenden Regelungen über die Gebührenpflicht zu entscheiden.
- (14) Ortsansässige Vereine / Gruppen zahlen für die Nutzung der vorhandenen Beschallungs- und Bühnenlichtanlagen sowie der Projektionstechnik (Beamer, Leinwand, Verfolgerspot) 50 % der in § 6 aufgeführten Benutzungsgebühren.

§ 4 Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Benutzung der Einrichtung.
- (2) Gebührenschildner ist der Veranstalter / Nutzer.
- (3) Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Tritt ein Veranstalter / Nutzer bis 4 Wochen vor dem Nutzungstermin vom Vertrag zurück, sind 10 %, bis 14 Tage vor dem Nutzungstermin 25 % und nach diesem Termin 50 % der Benutzungsgebühren incl. Nebenkosten als Ausfallentschädigung zu zahlen.

§ 5 Kautien

- (1) Der Gemeindevorstand kann vom Veranstalter / Nutzer zur Sicherstellung der vereinbarten Benutzungsgebühren und Nebenkosten sowie zur Begleichung eventueller weiterer Kosten, die durch die Beseitigung von Zerstörung, Beschädigung oder Verschmutzung entstehen, eine Kautien bis zum zweifachen der voraussichtlichen Benutzungsgebühren incl. Nebenkosten verlangen. Abweichend hiervon kann der Gemeindevorstand in begründeten Einzelfällen eine höhere Kautien bestimmen.
- (2) Die Kautien ist spätestens eine Woche vor Beginn der Nutzung der überlassenen Räume auf eines der Konten der Gemeinde einzuzahlen. Der Kautionsbetrag wird nach Abzug der zu zahlenden Benutzungsgebühren, Nebenkosten und evtl. weiterer anfallender Kosten zurückgezahlt. Geht der Kautionsbetrag trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe ein, ist eine vertragliche Vereinbarung

über die Nutzung des jeweiligen Bürger- / Dorfgemeinschaftshauses ohne jeden Haftungs- oder Schadensersatzanspruch gegenüber dem Gemeindevorstand nichtig.

§ 6 Gebührenordnung

Die Gebühren und Nebenkosten für die Benutzung der Bürger- / Dorfgemeinschaftshäuser und sonstigen öffentlichen Einrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

A. Kulturscheune, Kultursaal, Besprechungsraum Raum Wicklow, Schlossgarten Eichenzell
--

1. Kulturscheune Eichenzell

Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
gesamtes Haus	219,00 €	357,00 €	357,00 €
Heuboden	97,00 €	154,00 €	154,00 €
Küche	29,00 €	58,00 €	58,00 €

weitere Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Stromkosten (nach dem tatsächlichen Verbrauch)	0,30 € / kw	0,30 € / kw	0,30 € / kw
Benutzung der Beschallungsanlage bei nachgewiesener fachmännischer Bedienung	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Benutzung der Bühnenlichtanlage (+ Strom nach tatsächlichem Verbrauch)	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Auf-, Ab- und Umbauarbeiten, Einweisung, Tonprobe, Bedienung u.ä. nach Aufwand	30,80 € Std.	30,80 € Std.	30,80 € Std.
Benutzung des Beamers, fest installiert incl. Leinwand	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Benutzung der Leinwand	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Benutzung der Reinigungsmaschine (pro Veranstaltung)	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Endreinigung auf Wunsch (bei normaler Verschmutzung)	167,00 €	167,00 €	167,00 €

Flügel	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	80,00 €	80,00 €	80,00 €

Der Flügel in der Kulturscheune steht in erster Linie für das Kulturprogramm und für andere Veranstaltungen der Gemeinde zur Verfügung. Die Nutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Der Flügel darf nur von einem durch die Gemeinde benannten Klavierstimmer gestimmt werden. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

2. Kultursaal im Eichenzeller Schlösschen

Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Kultursaal	176,00 €	291,00 €	291,00 €
Küche	17,00 €	34,00 €	34,00 €

weitere Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzung der Beschallungsanlage bei nachgewiesener fachmännischer Bedienung	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Benutzung der Bühnenlichtanlage Strom pauschal	10,00 € 10,00 €	10,00 € 10,00 €	10,00 € 10,00 €
Auf-, Ab- und Umbauarbeiten, Einweisung, Tonprobe, Bedienung u.ä. nach Aufwand	24,00 € / Std.	24,00 € / Std.	24,00 € / Std.
Endreinigung auf Wunsch (bei normaler Verschmutzung)	138,00 €	138,00 €	138,00 €

Flügel	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	150,00 €	150,00 €	150,00 €

Der Flügel im Kultursaal steht in erster Linie für das Kulturprogramm und für andere Veranstaltungen der Gemeinde zur Verfügung. Die Nutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Der Flügel darf nur von einem durch die Gemeinde benannten Klavierstimmer gestimmt werden. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

3. Besprechungsraum Raum Wicklow im Eichenzeller Schlösschen (Vermietung nur in Verbindung mit der Anmietung des Kultursaals)

Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Besprechungsraum Raum Wicklow	40,00 €	60,00 €	60,00 €

4. Schlossgarten des Eichenzeller Schlösschens

Schlossgarten	örtliche Nutzer
Nebenkostenpauschale für Wasser, Kanal, Strom, Müll, Toiletten im Schlösschen	50,00 €
Auf- und Abbau Bühnenzelt durch Bauhof für gemeindliche Vereine, Gruppen, Kirchen und politische Parteien	100,00 €

Die Nutzung des Schlossgartens und des Bühnenzeltes ist auf die Gemeinde, die örtlichen Vereine, Gruppen, Kirchen und politische Parteien beschränkt.

B. Bürgerhaus Büchenberg

Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Sporthalle/Mehrzweckhalle	183,00 €	286,00 €	286,00 €
Küche	29,00 €	58,00 €	58,00 €

weitere Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzung der Beschallungsanlage bei nachgewiesener fachmännischer Bedienung	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Benutzung der Bühnenlichtanlage Strom pauschal	30,00 € 20,00 €	30,00 € 20,00 €	30,00 € 20,00 €
Auf-, Ab- und Umbauarbeiten, Einweisung, Tonprobe, Bedienung u.ä. nach Aufwand	16,70 € / Std.	16,70 € / Std.	16,70 € / Std.
Endreinigung auf Wunsch (bei normaler Verschmutzung)	90,00 €	90,00 €	90,00 €

C. Bürgerhaus Döllbach

Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
gesamtes Haus	86,00 €	115,00 €	115,00 €
Küche	12,00 €	24,00 €	24,00 €

weitere Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Endreinigung auf Wunsch (bei normaler Verschmutzung)	40,00 €	40,00 €	40,00 €

D. Bürgerhaus Kerzell

Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
gesamtes Haus	180,00 €	278,00 €	278,00 €
Saal mit Foyer und Theke	148,00 €	235,00 €	235,00 €
Vereinsraum, Foyer und Theke	103,00 €	155,00 €	155,00 €
Foyer	80,00 €	109,00 €	109,00 €
Küche	17,00 €	34,00 €	34,00 €

weitere Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
---------------------	-----------------	-------------------	--------

Benutzung der Beschallungsanlage bei nachgewiesener fachmännischer Bedienung	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Benutzung der Bühnenlichtanlage Strom pauschal	20,00 € 15,00 €	20,00 € 15,00 €	20,00 € 15,00 €
Auf-, Ab- und Umbauarbeiten, Einweisung, Tonprobe, Bedienung u.ä. nach Aufwand	16,70 € / Std.	16,70 € / Std.	16,70 € / Std.
Stromkosten bei Nutzung des Kühlraums im Keller	5,00 €	5,00 €	5,00 €

E. Bürgerhaus Löschenrod

Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Alter Saal, Theke und Foyer	117,00 €	174,00 €	174,00 €
Neuer Saal, Theke, Foyer und Nebenraum	217,00 €	332,00 €	332,00 €
Foyer mit Theke	88,00 €	129,00 €	129,00 €
gesamtes Haus	281,00 €	430,00 €	430,00 €
Küche	17,00 €	34,00 €	34,00 €

weitere Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzung der Beschallungsanlage bei nachgewiesener fachmännischer Bedienung	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Benutzung der Bühnenlichtanlage	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Benutzung des Beamers, fest installiert incl. Leinwand	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Auf-, Ab- und Umbauarbeiten, Einweisung, Tonprobe, Bedienung u.ä. nach Aufwand	16,70 € / Std.	16,70 € / Std.	16,70 € / Std.
Reinigung Geschirrtuch	0,30 €	0,30 €	0,30 €
Endreinigung auf Wunsch (bei normaler Verschmutzung):			
Alter Saal, Theke, Foyer	60,00 €	60,00 €	60,00 €
Neuer Saal, Theke, Foyer	60,00 €	60,00 €	60,00 €
gesamtes Haus	135,00 €	135,00 €	135,00 €

F. Bürgerhaus Lütter

Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
gesamtes Haus (Saal mit Foyer und Theke)	178,00 €	281,00 €	281,00 €
halber Saal	108,00 €	160,00 €	160,00 €
Küche	23,00 €	46,00 €	46,00 €

weitere Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Endreinigung auf Wunsch (bei normaler Verschmutzung):			
gesamtes Haus	70,00 €	70,00 €	70,00 €
halber Saal	35,00 €	35,00 €	35,00 €

G. Bürgerhaus Rönshausen

Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
gesamter Saal	171,00 €	274,00 €	274,00 €
Küche	23,00 €	46,00 €	46,00 €

weitere Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzung der Beschallungsanlage bei nachgewiesener fachmännischer Bedienung	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Benutzung der Bühnenlichtanlage Strom pauschal	20,00 € 15,00 €	20,00 € 15,00 €	20,00 € 15,00 €
Auf-, Ab- und Umbauarbeiten, Einweisung, Tonprobe, Bedienung u.ä. nach Aufwand	16,70 € / Std.	16,70 € / Std.	16,70 € / Std.
Stromkosten bei Nutzung des Kühlraums	5,00 €	5,00 €	5,00 €

H. Bürgerzentrum Rothemann

Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
gesamtes Haus	231,00 €	380,00 €	380,00 €
Saal, Foyer und Theke	204,00 €	342,00 €	342,00 €
Vereinsraum, Foyer und Theke	99,00 €	156,00 €	156,00 €
Foyer	71,00 €	112,00 €	112,00 €
Küche	29,00 €	58,00 €	58,00 €

weitere Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Stromkosten (nach dem tatsächlichen Verbrauch)	0,30 € / kw	0,30 € / kw	0,30 € / kw
Benutzung der Beschallungsanlage bei nachgewiesener fachmännischer Bedienung	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Benutzung der Bühnenlichtanlage (+ Strom nach tatsächlichem Verbrauch)	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Benutzung des Beamers, fest installiert incl. Leinwand	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Benutzung der Leinwand	15,00 €	15,00 €	15,00 €

Benutzung des Verfolgerspots bei nachgewiesener fachmännischer Bedienung	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Auf-, Ab- und Umbauarbeiten, Einweisung, Tonprobe, Bedienung u.ä. nach Aufwand	16,70 € / Std.	16,70 € / Std.	16,70 € / Std.
Gläserspülmaschine Theke	12,00 €	12,00 €	12,00 €
I. Bürgerhaus Welkers			

Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Saal EG, Theke und Kühlraum	258,00 €	384,00 €	384,00 €
Küche	29,00 €	58,00 €	58,00 €

weitere Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Kühlraum einzeln	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Benutzung der Beschallungsanlage bei nachgewiesener fachmännischer Bedienung	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Benutzung der Bühnenlichtanlage Strom pauschal	30,00 € 20,00 €	30,00 € 20,00 €	30,00 € 20,00 €
Benutzung des Beamers, fest installiert incl. Leinwand	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Benutzung der Leinwand	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Auf-, Ab- und Umbauarbeiten, Einweisung, Tonprobe, Bedienung u.ä. nach Aufwand	16,70 € / Std.	16,70 € / Std.	16,70 € / Std.
Endreinigung auf Wunsch (bei normaler Verschmutzung)	115,00 €	115,00 €	115,00 €

Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Vereinsraum mit Küche	96,00 €	148,00 €	148,00 €

weitere Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzung der Beschallungsanlage bei nachgewiesener fachmännischer Bedienung (Mitglieder der Welkerser Vereine sind von der Benutzungsgebühr befreit.)	25,00 €	25,00 €	25,00 €
Benutzung der Bühnenlichtanlage Strom pauschal (Mitglieder der Welkerser Vereine sind von der Benutzungsgebühr befreit.)	20,00 € 15,00 €	20,00 € 15,00 €	20,00 € 15,00 €
Auf-, Ab- und Umbauarbeiten, Einweisung, Tonprobe, Bedienung u.ä. nach Aufwand	16,70 € / Std.	16,70 € / Std.	16,70 € / Std.

J. Bürgerhaus Zillbach "Lindentreff"

Benutzungsgebühr incl. Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
gesamtes Haus	73,00 €	96,00 €	96,00 €
Küche	12,00 €	24,00 €	24,00 €

weitere Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Endreinigung auf Wunsch (bei normaler Verschmutzung)	25,00 €	25,00 €	25,00 €

K. Alle Bürgerhäuser

Ausleihen von Tischen u. Stühlen	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
pro Tisch / Tag	1,80 €	1,80 €	1,80 €
pro Stuhl / Tag	0,60 €	0,60 €	0,60 €

Ausleihen von Geschirr	örtliche Nutzer	örtliche Nutzer	örtliche Nutzer
bis 50 Gedecke Ess- <u>oder</u> Kaffeegeschirr / Tag	12,00 €	12,00 €	12,00 €
bis 100 Gedecke Ess- <u>oder</u> Kaffeegeschirr / Tag	18,00 €	18,00 €	18,00 €
bis 150 Gedecke Ess- <u>oder</u> Kaffeegeschirr / Tag	24,00 €	24,00 €	24,00 €

Ein Gedeck des Kaffeegeschirrs besteht aus je einer Kaffeetasse, einer Untertasse, einem Kuchenteller, einer Kuchengabel und einem Dessertlöffel.

Das Ausleihen von Gläsern aus den Bürgerhäusern ist nicht möglich.

sonstige Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Hausmeister Kulturscheune	30,80 €	30,80 €	30,80 €
Hausmeisterin Kultursaal und Besprechungsraum Wicklow	24,00 €	24,00 €	24,00 €
Hausmeister übrige Bürgerhäuser	16,70 € / Std.	16,70 € / Std.	16,70 € / Std.
Bauhof	30,80 € / Std.	30,80 € / Std.	30,80 € / Std.
Nachreinigung	16,70 € / Std.	16,70 € / Std.	16,70 € / Std.
Rücksetzen der Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA-Anlage) bei Auslösung des Alarms durch unsachgemäße Nutzung (z.B. bei nicht erlaubten Einsatz von Nebelmaschinen, Zubereitung von Speisen außerhalb der Küche etc.) Feuerwehreinsätze, die ggf. durch das unsachgemäße Auslösen der RWA- oder Brandmeldeanlage verursacht werden, werden	25,00 €	25,00 €	25,00 €

gemäß FFW-Gebührensatzung in Rechnung gestellt.			
---	--	--	--

L. sonstige Einrichtungen

Wäscherei Löschenrod	
1 kg Trockenwäsche	2,50 €
1 Minute mangeln	0,50 €

Die Inanspruchnahme des Wäschereiangebotes durch private oder gewerbliche Nutzer ist ausgeschlossen.

Backhäuser	örtliche Nutzer
je Tag und Benutzer (incl. Wasser und Strom)	6,00 €

Reinigung und Abfallentsorgung sind vom Nutzer durchzuführen.

§ 7 Benutzungsbedingungen

- (1) Alle Benutzer / Veranstalter sind verpflichtet, Räume, Geräte, Einrichtung und Inventar schonend zu behandeln.
- (2) Die Entnahme von Einrichtungsgegenständen, Geräten, Inventar etc. ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Gemeindevorstand oder dessen Beauftragten gestattet.
- (3) Bestuhlung, Dekoration und sonstiges Herrichten der Räumlichkeiten erfolgt durch den jeweiligen Benutzer / Veranstalter in Absprache mit dem Hausmeister. Es ist nicht gestattet, Nägel, Schrauben, Haken oder Sonstiges an Wänden, Decken, Böden, Einrichtungsgegenstände etc. anzubringen. Alle Geräte, Einrichtungsgegenstände usw. sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist nicht gestattet.
- (4) Sämtliche Zugänge zu den Räumlichkeiten sind, solange sie nicht benutzt werden, verschlossen zu halten. Insbesondere nach Abschluss der Veranstaltung sind alle Zugänge zu verschließen.
- (5) Für die Bürger- / Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde besteht in der Regel Brauereibindung. Die Bedingungen der Getränkelieferverträge der Gemeinde Eichenzell sind zu beachten und einzuhalten.
- (6) Die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes (GEMA), die einschlägigen Hygienevorschriften sowie die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

§ 8 Reinigung

- (1) Alle benutzen Räumlichkeiten incl. Toiletten, Einrichtungsgegenstände, Mobiliar, Inventar etc. sind nach der Benutzung in einem ordnungsgemäß gereinigten Zustand an die Gemeinde bzw. deren Beauftragten zu übergeben. Benutztes Küchen- und Thekeninventar sowie Gläser sind ordnungsgemäß zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Schränke einzuräumen. Alle mitgebrachten Gegenstände, Dekorationen etc. sind nach der Veranstaltung unverzüglich aus den gemeindlichen Einrichtungen zu entfernen. Auf eine ordnungsgemäße Müllbeseitigung / -trennung ist zu achten. Altglas ist vom Veranstalter / Benutzer in die örtlichen Glascontainer zu entsorgen.
- (2) Ortsansässige Vereine, Kirchen, Gruppen und politische Parteien sind verantwortlich für die Sauberkeit der benutzten Räumlichkeiten nach internen Versammlungen, Übungsabenden, Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen etc. Hierzu gehört insbesondere benutzte Bestuhlung und Tische zu säubern, zu stapeln und in die Lager zurückzubringen, benutztes Küchen- und Thekeninventar ordnungsgemäß zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Schränke einzuräumen, Fußboden zu fegen ggf. feucht zu wischen. Den Maßgaben der Hausmeister ist Folge zu leisten.
- (3) Nach jeder Nutzung prüft der Hausmeister die ordnungsgemäße Reinigung der benutzten Räumlichkeiten. Unsachgemäße Reinigung wird der Gemeindeverwaltung gemeldet. Die Kosten einer notwendigen Nachreinigung werden dem Veranstalter / Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 9 Haftung

- (1) Der Veranstalter / Nutzer haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an der Baulichkeit, Geräten, Einrichtung und Inventar. Dies gilt auch für Schäden, die durch Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besucht haben. Beschädigtes Inventar, Geräte, Mobiliar und Einrichtung sind zu ersetzen.
- (2) Die Haftung des Veranstalters / Nutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während Proben, Auf- und Abbau und Reinigung entstehen.
- (3) Für sämtliche vom Veranstalter / Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Die Gemeinde haftet weder dem Veranstalter / Nutzer noch Dritten gegenüber für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen entstehen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung wegen Vorsatzes und nach den Bestimmungen des § 823 BGB (Schadensersatzpflicht bei unerlaubter Handlung).
- (5) Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters / Nutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Der Veranstalter / Nutzer verzichtet seinerseits auf

eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung erstreckt sich auch auf Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter unverzüglich nach Entstehung der Gemeinde zu melden.

- (6) Je nach Art der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Veranstalter / Nutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 10 Brandschutz

- (1) Der Veranstalter / Nutzer hat bezüglich des erforderlichen Brandschutzes die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten (z.B. Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, Hess. Versammlungsstättenrichtlinie). Der Gemeindevorstand legt, wenn erforderlich, den Brandsicherheitsdienst fest. Der Brandsicherheitsdienst wird durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr gestellt. Über Art und Umfang entscheidet der Gemeindebrandinspektor. Die Kosten für den Brandsicherheitsdienst trägt der Veranstalter / Nutzer. Zur Feststellung der Erfordernis eines Brandsicherheitsdienstes ist vor jeder Veranstaltung der Brandsicherheitsfragebogen der Gemeinde auszufüllen.
- (2) Grundsätzlich ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen aller Art (z.B. Feuerwerk, Tischfeuerwerk, Bühnenfeuerwerk etc.) in den Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern und den dazugehörigen Außenbereichen sowie in den sonstigen öffentlichen Einrichtungen gem. dieser Satzung nicht gestattet und stellt außerdem eine Ordnungswidrigkeit dar. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen – in einem separaten Verfahren – die Ordnungsbehörde der Gemeinde Eichenzell.
- (3) Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie explosionsgefährlichen Stoffen ist in den Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern sowie in den sonstigen öffentlichen Einrichtungen gem. dieser Satzung verboten. Gleiches gilt für die dazugehörigen Außenbereiche. Kerzen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.
- (4) Das Grillen im Außenbereich bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.
- (5) Ausschmückungen, Requisiten etc. müssen gem. § 33 Hess. Versammlungsstättenrichtlinie aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.
- (6) Die Verwendung von Nebelmaschinen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde gestattet.
- (7) In allen öffentlichen Gebäuden im Sinne dieser Satzung gilt Rauchverbot.

§ 11

Sperrzeiten und Lärmpegel

- (1) Bzgl. der Sperrzeiten finden die Regelungen der derzeit gültigen Sperrzeitenverordnung (SperrzeitVO) Anwendung. Über Ausnahmeregelungen entscheidet in Einzelfällen der Bürgermeister als Ordnungsbehörde.
- (2) Gemäß § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist es untersagt, unzulässigen oder vermeidbaren Lärm zu verursachen, der die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigt. Tonwiedergabegeräte aller Art (hierunter fallen auch Mikrofon- und Lautsprecherdurchsagen) dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Akustische Übertragungen ins Freie sind unzulässig. Besonderen Schutz genießt die Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr. Hierbei sind als Maßstab die Grundsätze der Technischen Anleitung gegen Lärm (TA-Lärm) anzusetzen. Dies bedeutet, dass der Lärmpegel in Kern-, Dorf- und Mischgebieten während der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr außerhalb von Gebäuden den Wert von 45 dB(A) nicht übersteigen darf. Alle Veranstalter / Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass vorhandene Anlagen rechtzeitig zurückgefahren werden, und auch sonstige Lärmimmissionen nicht in die Öffentlichkeit gelangen. Fenster und Türen sind von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geschlossen zu halten.
- (3) Verstöße werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet.

§ 12

Hinweise zum Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes Hessen in der jeweiligen geltenden Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung nebst Gebührenordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Benutzungssatzung mit Gebührenordnung vom 13.12.2012 einschließlich der 1. Änderung vom 19.11.2015 außer Kraft.

Eichenzell, den 10. November 2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell

(Siegel)

gez. Johannes Rothmund
Bürgermeister